



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG Dienstag, 16. Juni 2026, 20.00 Uhr, Turnhalle Träff

Wir freuen uns, Sie zur 'Sommer-Gmeind 2026' einzuladen.

Besonders begrüßen möchten wir die Neuzugezogenen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger, die zum ersten Mal an einer Versammlung teilnehmen können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und über das damit bekundete Interesse am Gemeindegesehen. Vergessen Sie nicht, Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagseite) mitzubringen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Inhaltsverzeichnis	2
Traktandenliste	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 20
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	21 - 22

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. November 2025
2. Rechenschaftsbericht 2025
3. Zusicherung Gemeindebürgerrecht:
 - a) De Fina, Marco, 1966, italienischer Staatsangehöriger
 - b) Disch, Christian, 1982, deutscher Staatsangehöriger
 - c) Jacob, Jospin, 1986, srilankische Staatsangehörige
4. Rechnung 2025
5. Verpflichtungskredit über CHF 150'000.00 zur Planung eines neuen Werkhofgebäudes Bauamt
6. Aktienbeteiligung zu CHF 188'000.00 an den Regionalen Verkehrsbetriebe Baden-Wettlingen RVBW
7. Verschiedenes und Umfrage

Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und das Protokoll der letzten Versammlung können spätestens 14 Tage vor und bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch unter www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 11.30 Uhr Nachmittag geschlossen
Freitag	07.00 Uhr durchgehend bis 15.00 Uhr
Telefon	056 201 40 65
E-Mail	gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet	www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmzählerinnen und Stimmzählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Traktandenbericht

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. November 2025 (Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Gemeindeversammlung vom 12. November 2025 haben 75 von 1'935 stimmberechtigten Personen teilgenommen und folgende Traktanden behandelt:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025
2. Einführung intelligenter Messsysteme; Strom- und Wasserzähler; Smart-Meter-Roll-out; Verpflichtungskredit über CHF 1'270'000.00
3. Sanierung Ringstrasse inkl. Werkleitungen; Verpflichtungskredit über CHF 1'355'000.00
4. Reglement über die Abfallentsorgung Birmenstorf; Totalrevision
5. Budget 2026 basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 %
6. Verschiedenes und Umfrage

Die Beschlüsse zu den Traktanden 1 bis 5 wurden im positiven Sinne gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Gestützt auf die Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

Aktenaufgabe

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag

Das Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 12. November 2025 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht 2025

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat jährlich mündlich oder schriftlich Rechenschaft über die Gemeindeverwaltung abzulegen.

Der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht bietet darüber hinaus die Gelegenheit, für einen Einblick in das vielfältige Tätigkeitsgebiet des Betriebes ‚Gemeinde‘, und wenn es zusätzlich gelingt, mit dem Bericht das Interesse und das Verständnis an der Gemeindepolitik zu stärken, ist ein weiteres Ziel des Gemeinderates erreicht.

Der Gemeinderat dankt bei dieser Gelegenheit allen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Dieser Dank gilt im Speziellen denjenigen Personen, die sich für die Mitarbeit in Kommissionen oder für ein Nebenamt zur Verfügung stellen oder sich in anderer Weise, vielfach auch im Stillen und ehrenamtlich, für das Wohl unserer Dorfgemeinschaft einsetzen.

Aktenauflage

Sie haben folgende Möglichkeiten den Rechenschaftsbericht einzusehen:

- ☞ persönlich bei der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag

Der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht für das Jahr 2025 sei zu genehmigen.

3. Zusicherung Gemeindebürgerrecht

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Bis zum Einbürgerungsantrag an die Gemeindeversammlung schaffen es nur Personen, die (von der Mindestaufenthaltsdauer und einer Niederlassungsbewilligung abgesehen)

- einen Strafregisterauszug ohne Eintrag und eine positive Betriebsauskunft beibringen;
- die Steuern termingerecht bezahlt haben;
- keine laufenden Strafverfahren aufweisen;
- sich in der deutschen Sprache ausdrücken und verständigen können (mündlich mindestens Referenzniveau B1, schriftlich mindestens Referenzniveau A2);
- staatsbürgerliche Kenntnisse der Schweiz haben;
- den Nachweis erbringen mit Schweizer/innen Kontakt zu pflegen;
- bereit sind, neben den Bürgerrechten auch die Bürgerpflichten zu erfüllen (zum Beispiel Militärdienst beziehungsweise Militärflichtersatz).

Alle nachstehend aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzungen und die eingeholten Referenzen bestätigen den jeweils guten Eindruck, den der Gemeinderat bei den persönlichen Gesprächen mit den Gesuchstellenden geführt hat. Auch sind während der öffentlichen Publikation keine negativen Eingaben eingegangen.

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden.

Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

Aktenauflage

Die gemeinderätlichen Erhebungsberichte zu den einzelnen Gesuchen können im Rahmen der Aktenauflage bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Birmenstorf:

a)



De Fina, Marco, geb. 1966, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft an der Badenerstrasse 27. Er lebt seit Geburt in der Schweiz und seit Oktober 2007 in Birmenstorf. Marco De Fina arbeitet als Leiter Hauswart / Technik und Brunnenmeister bei der Gemeindeverwaltung Birmenstorf.

Antrag

De Fina, Marco, 1966, sei das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf zuzusichern.

b)



Disch, Christian, geb. 1982, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Wiedegass 1a. Er lebt seit August 2015 in der Schweiz und seit Juli 2019 in Birmenstorf. Christian Disch arbeitet als Lead Detector Scientist & Software Architect bei der Firma Dectris AG.

Antrag

Disch, Christian, 1982, sei das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf zuzusichern.

c)



Jacob, Jospin, geb. 1986, srilankische Staatsangehörige, wohnhaft am Chileweg 4. Sie lebt seit Oktober 2013 in der Schweiz und seit Juli 2021 in Birmenstorf. Jospin Jacob arbeitet als Pflegehelferin bei der Spitex Health Care GmbH.

Antrag

Jacob, Jospin, 1986, sei das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf zuzusichern.

4. Genehmigung Rechnung 2025

(Gemeinderat Ukë Balaj)

Zusammenfassung Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde

Ergebnisse

Einwohnergemeinde

Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Birmenstorf schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 425'447.79** (budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 312'120.00) und somit über CHF 730'000 besser ab als budgetiert. Durch die Selbstfinanzierung von CHF 1'112'274.29 und die Nettoinvestitionen von CHF 268'545.10 resultiert in der Rechnung 2025 ein **Finanzierungsüberschuss von CHF 843'729.19**. Die **Nettoschuld** sinkt somit auf **CHF 0.93 Mio.** (bzw. **CHF 301.26/Einwohner**).

Wasserwerk

Das Wasserwerk schliesst die Erfolgsrechnung mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 37'904.15** ab (budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 35'660.00). Durch die Selbstfinanzierung von CHF 71'616.55 und die Nettoinvestitionen von CHF 86'370.43 resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 14'753.88, welcher das **Nettovermögen** (Guthaben gegenüber der Einwohnergemeinde) folglich auf **CHF 1.56 Mio.** sinken lässt.

Abwasserbeseitigung

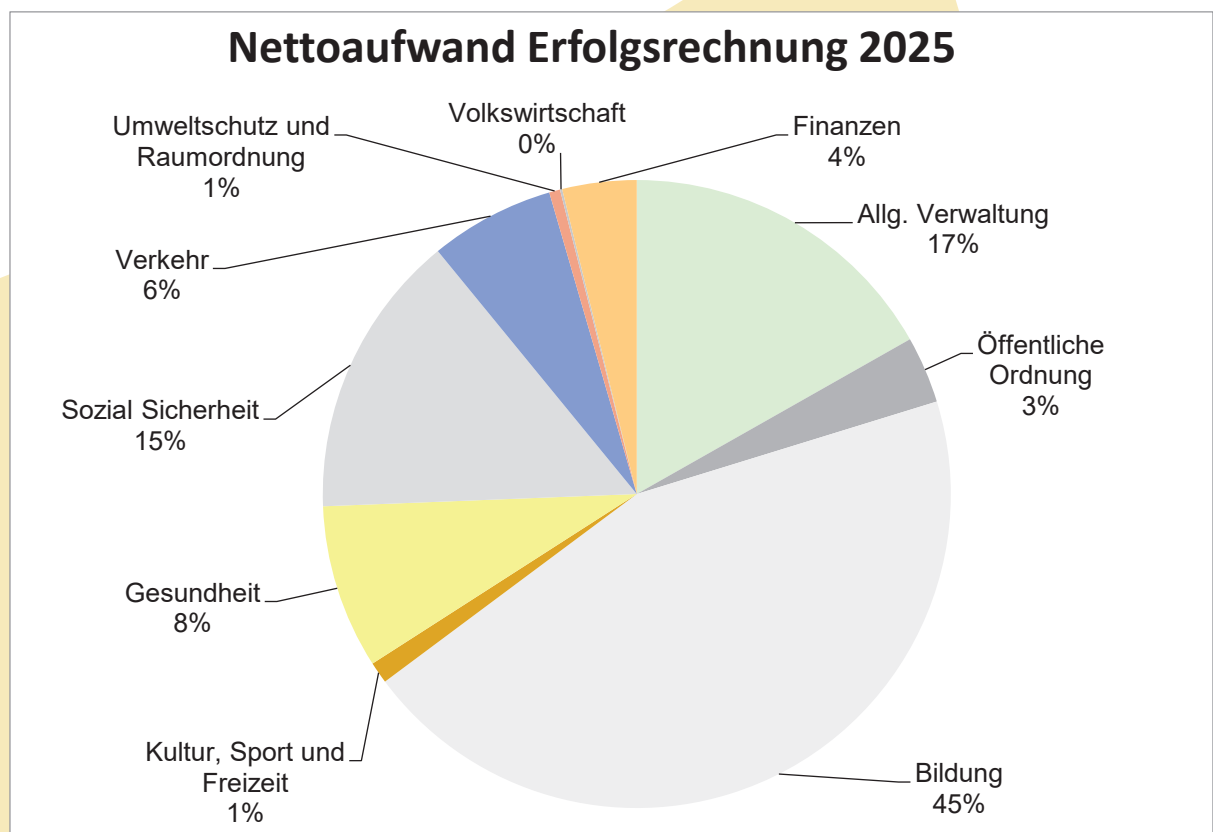
Die Abwasserbeseitigung schliesst die Erfolgsrechnung mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 2'698.27** ab (budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 2'430.00). Die Nettoinvestitionseinnahmen von CHF 94'351.40 tragen somit zusammen mit der Selbstfinanzierung (CHF 245'880.12) dazu bei, dass die **Nettoschuld** (Verpflichtung gegenüber der Einwohnergemeinde) durch den Finanzierungsüberschuss von CHF 340'231.52 sinkt. Die Nettoschuld beträgt neu **CHF 1'122'846.17** (Vorjahr: CHF 1'463'077.69).

Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft schliesst die Erfolgsrechnung mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 5'587.16** ab (budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 11'820.00). Es wurden keine Investitionen getätigt. Durch die negative Selbstfinanzierung von CHF 3'019.16 beträgt das **Nettovermögen per Rechnungsabschluss CHF 446'033.17** (Vorjahr: CHF 449'052.33).

Elektrizität

Die Elektrizitätsversorgung schliesst die Erfolgsrechnung mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 845'334.66** ab (budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 397'320.00). Durch die Selbstfinanzierung von CHF 897'633.46 und die Nettoinvestitionen von CHF 261'499.11 resultiert ein Finanzierungsüberschuss von CHF 636'134.35, welcher das **Nettovermögen auf CHF 7.39 Mio.** (Vorjahr CHF 6.75 Mio.) steigen lässt.



Detaillierte Rechnung auf www.birmenstorf.ch

Die vollständige Jahresrechnung, bis hinunter auf die einzelnen Konti sowie die Erläuterungen dazu finden Sie unter www.birmenstorf.ch/aktuelles im Rahmen der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung.

Auf Wunsch stellt Ihnen die Abteilung Finanzen (☎ 056 201 40 65 [✉ finanzen@birmenstorf.ch](mailto:finanzen@birmenstorf.ch)) die detaillierte Rechnung auch in Papierform zu.

Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und wird an der Versammlung Antrag stellen.

Die Originalrechnung, die Belege 2025 und der Bestätigungsbericht der Finanzkommission können bis zur Versammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Antrag

Die Jahresrechnung 2025 der Einwohnergemeinde sei zu genehmigen.

5. Verpflichtungskredit über CHF 150'000.00 zur Planung eines neuen Werkhofgebäudes Bauamt

(Vizeammann Urs Rothlin und Gemeinderat Martin Hofer)

Rückweisung an der Versammlung vom 13. November 2024

(Gemeinderat Martin Hofer)

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. November 2024 wurde der Verpflichtungskredit über CHF 150'000 zur Planung eines neuen Werkhofgebäudes für das Bauamt behandelt. Der Antrag wurde zurückgewiesen mit dem Auftrag, die strategische Ausrichtung des Bauamts vertieft zu prüfen und insbesondere die Kosten einer möglichen Auslagerung der Werkhofdienstleistungen zu klären.

Der Gemeinderat hat diesen Auftrag aufgenommen und in der Folge umfassende Abklärungen vorgenommen. Dabei wurden einerseits die Kosten des heutigen Werkhofbetriebs analysiert und andererseits konkrete Angebote von umliegenden Gemeinden eingeholt.

Ergebnisse der Prüfung einer Auslagerung

Im Rahmen dieser Abklärungen wurden die Gemeinden Baden, Gebenstorf und Fislisbach angefragt:

- Die **Gemeinde Fislisbach** hat frühzeitig mitgeteilt, dass sie kein Angebot für eine Zusammenarbeit unterbreiten wird.
- Die **Gemeinde Gebenstorf** hat ein Angebot für eine Zusammenführung der Werkdienste eingereicht. Die Auswertung hat gezeigt, dass die Kosten bei vergleichbarem Leistungsumfang höher ausfallen würden als beim Betrieb des Bauamts in Birmenstorf mit neuem Werkhof. Diese Variante erweist sich damit aus finanzieller Sicht als nicht vorteilhaft.
- Die **Stadt Baden** hat ein Angebot eingereicht, welches auf den ersten Blick die tiefsten jährlichen Kosten aufweist. Im Rahmen der vertieften Prüfung und der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass dieses Angebot mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Insbesondere bestehen Unsicherheiten bezüglich der Abgrenzung von Leistungen, der zukünftigen Kostenentwicklung sowie der Beteiligung an Infrastruktur- und Fahrzeugkosten. Erst nach einer gewissen gemeinsamen Betriebsdauer und aufgrund konkreter Erfahrungswerte kann verlässlich beurteilt werden, ob sich die teilweise geschätzten Kosten im angenommenen Umfang bewegen. Entsprechend ist vorgesehen, die Preise nach einer zweijährigen Betriebsphase zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.



Die detaillierten Berechnungen zeigen, dass ein Kostenvorteil der Lösung Baden auf rund CHF 50'000 (ca. 0.55 Steuerprozent) pro Jahr möglich wäre, dies im Vergleich zu einem selbständig geführten Bauamt mit neuem Werkhof und entsprechenden Abschreibungen. Dieser Betrag ist jedoch mit grosser Vorsicht zu betrachten, da er auf verschiedenen Annahmen basiert und mehrere Kostenfaktoren nur geschätzt werden können. Die Stadt Baden kann die kalkulierten Kosten denn auch nur für zwei Jahre zusichern.

Nach Ablauf dieser zweijährigen Phase ist vorgesehen, dass die Stadt Baden die Pauschale überprüft und bei Bedarf anpassen würde. Zwar bestünde in einem solchen Fall ein Kündigungsrecht. Die Wiedereingliederung eines ausgelagerten Werkhofbetriebs in die Gemeindefunktionen wäre jedoch mit erheblichen organisatorischen, personellen und finanziellen Herausforderungen verbunden und einem ungewissen Ausgang behaftet.

Aus heutiger Sicht ist daher festzuhalten, dass die Lösung Baden im besten Fall kostengünstig fast gleich hoch ausfallen dürfte wie eine eigene Lösung mit neuem Werkhof und entsprechenden Abschreibungen. Gleichzeitig besteht eine nicht zu unterschätzende Wahrscheinlichkeit, dass eine Auslagerung langfristig zu Mehrkosten führt.

Weitere Auswirkungen einer Auslagerung

Neben den finanziellen Unsicherheiten sind auch verschiedene organisatorische und betriebliche Aspekte zu berücksichtigen.

In der vorgeschlagenen Lösung der Stadt Baden würden die Fahrzeuge weiterhin im Eigentum der Gemeinde Birmenstorf verbleiben. Die Gemeinde hätte somit weiterhin die Kosten für Unterhalt und Ersatzbeschaffungen zu tragen, müsste sich jedoch an den Vorgaben der Stadt Baden orientieren, ohne die Kontrolle über Einsatz, Nutzung und Priorisierung dieser Mittel zu behalten.

Das bestehende Werkhofgebäude in Birmenstorf würde durch die Stadt Baden mitgenutzt, ohne dass daraus ein entsprechender finanzieller Ertrag für die Gemeinde resultiert.

Die Bürgernähe ginge teilweise verloren. Die heutigen Mitarbeitenden des Bauamts sind im Dorf verankert, kennen die lokalen Gegebenheiten und stehen in direktem Austausch mit Bevölkerung und Verwaltung. Diese kurzen Wege und direkten Kontakte würden bei einer Auslagerung weitgehend wegfallen. Die Abläufe würden formalisierter, die Wege länger und die Reaktionszeiten tendenziell verzögert.

Damit verbunden wäre ein erhöhter Koordinationsaufwand für diverse Stellen der Gemeindeverwaltung, insbesondere für die Abteilung Bau und Planung. Anliegen aus der Bevölkerung müssten vermehrt über die Verwaltung abgewickelt und mit externen Stellen koordiniert werden, was zusätzliche Ressourcen binden würde.

Heute bestehen zudem wertvolle Synergien zwischen Werkdiensten und Hausdiensten. Diese unterstützen sich im Alltag gegenseitig, beispielsweise bei Veranstaltungen oder bei kurzfristigen Einsätzen. Diese eingespielten Abläufe würden bei einer Auslagerung wegfallen.

Das Bauamt übernimmt darüber hinaus zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gemeindeleben, etwa bei der Organisation und Durchführung von Anlässen wie der Bundesfeier oder dem Neujahrsapéro sowie bei der Weihnachtsbeleuchtung und Dorfbeflaggung. Ob diese Leistungen in gleichem Umfang und mit gleicher Flexibilität durch einen externen Anbieter erbracht würden, ist ungewiss.

Die grosse Ortskenntnis des bestehenden Bauamts ist ein weiterer wesentlicher Vorteil. Die Mitarbeitenden kennen die Infrastruktur, die neuralgischen Punkte sowie die spezifischen Anforderungen der Gemeinde. Dadurch können Arbeiten effizient geplant und ausgeführt

werden. Bei einer externen Lösung besteht das Risiko von Qualitätsverlusten und ineffizienteren Abläufen.

Auch die Priorisierung von Arbeiten ist ein entscheidender Faktor. Während das Bauamt Birmenstorf seine Tätigkeiten konsequent auf die Bedürfnisse der eigenen Gemeinde ausrichtet, wäre Birmenstorf bei einer Auslagerung für Baden ein externer Auftraggeber neben dem eigenen zu betreuenden Stadtgebiet. Es besteht das Risiko, dass dringende Arbeiten, beispielsweise im Winterdienst, nicht mit derselben Priorität behandelt werden.

Bedeutung und Aufgaben des Bauamts

Das Bauamt erfüllt eine zentrale Funktion für den Betrieb und die Infrastruktur der Gemeinde. Die Aufgaben gehen weit über einfache Unterhaltsarbeiten hinaus und umfassen ein breites Spektrum an Tätigkeiten, die für das tägliche Funktionieren der Gemeinde wesentlich sind. Viele dieser Leistungen erfolgen im Hintergrund und werden oft erst wahrgenommen, wenn sie fehlen. Zu den zentralen Aufgaben gehören insbesondere:

- Unterhalt und Instandhaltung von Strassen, Wegen, Flurwegen und gemeindeeigenen Anlagen
- Betrieb und Wartung der Abwasserinfrastruktur (Kanalisationen, Pumpwerke, Regenrückhaltebecken und Steuerungen)
- Unterhalt von Grünflächen, Gewässern und Naturschutzgebieten sowie Neophytenbekämpfung
- Kontrolle und Unterhalt von Spielplätzen, Sportanlagen und öffentlichen Einrichtungen
- Winterdienst unter Berücksichtigung von Strassen und Fusswegen gleichermaßen
- Pikett- und Soforteinsätze bei ausserordentlichen Ereignissen (z.B. bei Unwettern, Sturmholz oder Gefahrenstellen)
- Friedhof- und Bestattungsdienst
- Signalisation, Verkehrssicherheit sowie Markierungen im öffentlichen Raum
- Abfallwesen inklusive Organisation und Durchführung von Entsorgungsaufgaben
- Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Infrastruktur, Maschinen und Geräten, häufig kurzfristig und mit eigenen Ressourcen
- Unterstützung bei gemeindeeigenen Anlässen, beispielsweise bei der Bundesfeier, beim Neujahrsapéro oder bei Gemeindeversammlungen, inklusive Infrastruktur, Bestuhlung, Beleuchtung und Beflaggung
- enge Zusammenarbeit mit den Hausdiensten, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie bei betrieblichen Aufgaben

Darüber hinaus ist das Bauamt eine wichtige Anlaufstelle für Anliegen aus der Bevölkerung und unterstützt diese bei praktischen Fragestellungen und leistet unkomplizierte Hilfe im Alltag.

Das Bauamt wirkt zudem aktiv an der Weiterentwicklung der Gemeindeinfrastruktur mit, beispielsweise bei der Planung, Umsetzung und Optimierung von Anlagen. Gleichzeitig trägt es durch vorausschauenden Unterhalt und nachhaltige Lösungen dazu bei, die Kosten langfristig tief zu halten.

Diese Aufgaben erfordern eine hohe Ortskenntnis, kurze Reaktionszeiten und eine enge Zusammenarbeit mit Verwaltung und Bevölkerung.

Ein eigenes Bauamt ermöglicht es der Gemeinde, flexibel, effizient und bedarfsgerecht auf die lokalen Anforderungen zu reagieren.



Beurteilung des Gemeinderates zur Prüfung einer Auslagerung

Die vorgenommenen Abklärungen zeigen, dass eine Auslagerung der Werkhofdienstleistungen keine klare und nachhaltige finanzielle Entlastung für die Gemeinde darstellt. Gleichzeitig sind mit einer solchen Lösung erhebliche Unsicherheiten und Risiken verbunden.

Demgegenüber ermöglicht ein eigener Werkhof eine langfristig stabile, steuerbare und auf die Bedürfnisse der Gemeinde ausgerichtete Organisation der Werkdienste.

Der Gemeinderat ist daher der Auffassung, dass die Vorteile eines eigenen Bauamts und eines zentralen Werkhofs die möglichen, jedoch unsicheren finanziellen Vorteile einer Auslagerung überwiegen. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat erneut einen Verpflichtungskredit über CHF 150'000.00 zur Planung eines neuen Werkhofgebäudes.

Ausgangslage bezüglich Planung eines neuen Werkhofgebäudes

(Vizeammann Urs Rothlin)

Das Bauamt von Birmenstorf hat sein Domizil an der Oberhardstrasse 27. Das Gebäude wurde 1972 zusammen mit dem Feuerwehrmagazin sowie zwei Kindergarten-Schulzimmern erstellt und 1999 um zwei weitere Schulzimmer erweitert. Geeignete Personalräumlichkeiten für die Bauamtsmitarbeitenden sind am bestehenden Standort nicht vorhanden.

Materialien und Gerätschaften werden heute zusätzlich bei der alten ARA sowie beim Forstwerkhof gelagert. Diese Verteilung auf mehrere Standorte ist logistisch ineffizient und mit erheblichem Zeitaufwand verbunden. Zudem befinden sich die alte ARA sowie der Forstwerkhof ausserhalb der Bauzone und teilweise im Wald. Insbesondere das Gebäude der alten ARA weist einen schlechten baulichen Zustand auf.

Die heutige Situation ist insgesamt unbefriedigend. Ein zentraler Werkhof, wie er in vergleichbaren Gemeinden üblich ist, würde eine wesentliche Verbesserung darstellen. Bemühungen, eine bestehende Gewerbebaute zu erwerben oder zu mieten, sind gescheitert. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Planung für einen Neubau eines Werkhofgebäudes voranzutreiben.

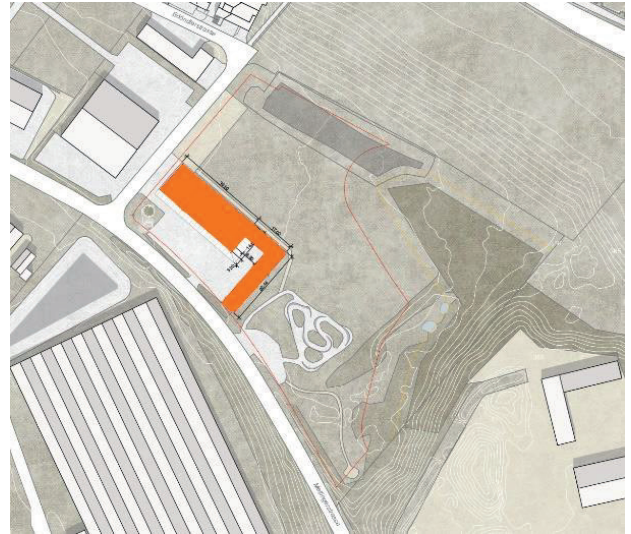
Mit einem neuen Werkhof sollen künftig sämtliche Materialien, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche der Bauamtsbetrieb für den Unterhalt der Gemeindeinfrastruktur benötigt, an einem Ort konzentriert werden.

Die heutigen Räumlichkeiten des Bauamts an der Oberhardstrasse 27 befinden sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Nach dem Wegzug des Bauamtes sollen diese nach Möglichkeit an Dritte vermietet werden, welche eine zonenkonforme Tätigkeit ausüben.

Vorprojekt

Mit Unterstützung eines lokalen Architekten und unter Mitwirkung eines Bauausschusses, bestehend aus Vertretungen des Gemeinderats, der Abteilung Bau und Planung, des Bauamts, der Finanzkommission sowie der Bauingenieurbranche, wurde in einem ersten Schritt eine Standortevaluation durchgeführt. Dabei wurde der Standort im westlichen Bereich der Parzelle Nr. 502 (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) im Gebiet Grund (Sportplatz Hübel) favorisiert. In einem weiteren Schritt wurde darauf aufbauend ein Vorprojekt erarbeitet, welches das benötigte Raumprogramm sowie die betrieblichen Abläufe aufzeigt.

Weitergehend wurde am geplanten Standort aufgrund eines früheren Kiesabbaus und einer Wiederauffüllung mit teilweise belastetem und wenig standfestem Material eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Zur Abschätzung der notwendigen Massnahmen und Kosten wurde ergänzend ein Aushub- und Fundationskonzept erstellt. Darauf wurden das Raumprogramm und die Betriebsabläufe weiterbearbeitet und kostenoptimiert.



Das Vorprojekt sieht eine Werkhalle mit einem Erdgeschoss vor, welches Fahrzeug- und Maschineneinstellplätze, eine Werkstatt, einen Waschplatz sowie Lagerräume umfasst. Darüber befindet sich ein hohes Obergeschoss mit weiteren Lagerflächen. Diese sind offen konzipiert und können sowohl mit einem Stapler als auch mittels eines Laufkrans von unten her beschickt werden. Im östlichen Teil der Halle ist ein zweigeschossiger Personaltrakt vorgesehen. Dieser beinhaltet ein Büro, einen Aufenthaltsraum, sanitäre Anlagen, einen Trocknungsraum sowie die notwendige Gebäudetechnik. Auf dem Dach der Halle ist die Installation einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Der Werkhof verfügt über einen umzäunten Vorplatz, welcher sich in Richtung Mellingerstrasse erstreckt. Dieser beinhaltet teilweise einseitig offene Überdachungen beziehungsweise Unterstände für Abfallmulden sowie Nischen für Kies- und Sandfraktionen. Zusätzlich ist auf dem Vorplatz ein Salzsilo für den Winterdienst vorgesehen. Die Werkhofzufahrt und die Betriebsbewegungen werden bewusst vom Wohngebiet abgewandt gegen die Mellingerstrasse ausgerichtet.

Für die Benützerinnen und Benützer des angrenzenden Sportplatzes mit Pumptrack ist zudem die Erstellung eines öffentlichen WCs am südöstlichen Rand des Werkhofareals vorgesehen.

Ein Neubau soll räumlich so konzipiert werden, dass dieser bei Wegfall der ursprünglichen Nutzung beispielsweise als Gewerbebaute genutzt werden kann. Eine solche Umnutzung würde jedoch eine entsprechende Anpassung der Zonierung voraussetzen, indem die heutige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine Gewerbezone umgewandelt würde.

Kostenschätzung Neubau auf Basis Vorprojekt

Die Kostenschätzung, Klärungsstand 2024, für einen Neubau wie mit dem Vorprojekt ermittelt, beläuft sich (inkl. Photovoltaikanlage ca. CHF 90'000) auf rund CHF 3.8 Mio.

Für die bisherigen Projektierungsarbeiten (Standortevaluation, Vorprojekt, Baugrunduntersuchung usw.) wurden bis zum ursprünglichen Antrag im November 2024 rund CHF 85'000 investiert. Diese Aufwendungen waren notwendig, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Gesamtleistungssubmission

Die ermittelte Kostenschätzung zeigt, dass es sich um ein finanziell bedeutendes Vorhaben handelt. Ziel des Gemeinderats ist es daher, unter Einhaltung des erforderlichen Raumprogramms und der betrieblichen Anforderungen ein möglichst wirtschaftliches Projekt zu realisieren.

Der Gemeinderat beabsichtigt daher zur Vollendung eines finalen Projekts und im Hinblick auf einen Antrag für einen Baukredit, eine Gesamleistungssubmission für die Findung eines Gesamtleistungsanbieters (GLA) durchzuführen.

Ein Gesamtleistungsanbieter (GLA) übernimmt die Planung und Durchführung eines Bauprojekts. Alle Leistungen werden innerhalb des GLA abgewickelt. Mit einem GLA besitzt der Auftraggeber, im vorliegenden Fall die Gemeinde, einen Vertragspartner, welcher die finale und detaillierte Planung sowie die Realisierung des Projekts (bis zur Schlüsselübergabe) vornimmt. Durch die Bündelung aller Leistungen bei einem Anbieter soll eine Effizienz erzielt und die Baukosten sowie die Risiken einer Kostenüberschreitung reduziert werden.

Im Rahmen der Gesamleistungssubmission werden vier bis fünf geeignete Anbieter ausgewählt, welche nachweisen, dass sie die geforderte Gesamtleistung erbringen können. Diese erarbeiten im Sinne eines Projektwettbewerbs konkrete Vorschläge und unterbreiten, gestützt auf das Vorprojekt erarbeitete Raumprogramm und die definierten betrieblichen Abläufe, Angebote für die Fertigplanung und Realisierung des Vorhabens.

Die eingereichten Projekte werden durch den Submissionsausschuss beurteilt. Gestützt auf diese Bewertung beantragt dieser dem Gemeinderat den Zuschlag an den geeignetsten Anbieter sowie in der Folge den entsprechenden Baukredit. Die nicht berücksichtigten Anbieter werden für ihre erbrachten Leistungen mit rund CHF 10'000 entschädigt.

Damit ein solches Verfahren durchgeführt werden kann, sind vorgängig umfassende Ausschreibungsunterlagen zu erarbeiten. Dazu gehören unter anderem Präqualifikationsunterlagen, ein detailliertes Pflichtenheft und Projektbeschreibung, ein Projektablaufplan, die Projektorganisation, das Raumprogramm mit Raumbölgern sowie Konzepte für die Haustechnik und die vertraglichen Grundlagen.

Kosten Gesamleistungssubmission

Für die Durchführung dieses Verfahrens wird ein Verpflichtungskredit von rund CHF 150'000 benötigt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|------------|
| • Verfahrensbegleitung | CHF 70'000 |
| • Entschädigung Anbieter und Submissionsausschuss | CHF 45'000 |
| • Unterlagenergänzungen aus dem Vorprojekt | CHF 20'000 |
| • Reserve | CHF 15'000 |

Weshalb ein neues Werkhofgebäude?

Die heutige Situation ist organisatorisch und betrieblich ineffizient und langfristig nicht zumutbar. Insbesondere die Lagerung von benötigtem Material muss infolge Platzmangels dezentral und in ungeeigneten, zweckfremden sowie hierfür nicht zonenkonformen Gebäuden behelfsmässig stattfinden. Den aktuellen Zustand zu belassen, ist ökologisch, ökonomisch und aufgrund der bestehenden Rechtsnormen nicht vertretbar.

Gibt es Alternativen?

Die Prüfung möglicher Alternativen hat ergeben, dass weder geeignete Miet- oder Kaufobjekte verfügbar sind noch eine Auslagerung der Aufgaben eine verlässliche Lösung darstellt.

Von drei angefragten Gemeinden zeigte eine kein Interesse, eine offerierte ein Angebot mit höheren Kosten als der eigene Betrieb mit neuem Werkhof, und eine Variante weist zwar einen möglichen, jedoch unsicheren Kostenvorteil auf.

Aus Sicht des Gemeinderates stellt ein gemeindeeigenes Bauamt eine zentrale Dienstleistung für die Gemeinde und Bevölkerung dar und bietet klare Vorteile: kurze Wege, hohe Reaktionsgeschwindigkeit, fundierte Ortskenntnis und direkte Einflussmöglichkeiten auf Qualität und Prioritäten. Eine Auslagerung würde diese Steuerungsmöglichkeiten deutlich einschränken.

Finanzielle Dimensionen eines Neubaus des Werkhofes

Der geplante Neubau des Werkhofes ist eine zukunftsgerichtete Investition, welche die Leistungsfähigkeit und Infrastruktur der Gemeinde Birmenstorf nachhaltig stärkt. Um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen und die Kosten konsequent zu optimieren, wird bei der Realisierung auf eine Gesamtleistungssubmission gesetzt.

Während das Vorhaben kurzfristig ein substantielles Investitionsvolumen erfordert, stellt es gleichzeitig die Weichen für eine langfristige Entlastung: Durch die modernisierte Infrastruktur schafft die Gemeinde für sich betriebliche Effizienz und einen dauerhaften Mehrwert. Die weitere Finanzplanung orientiert sich dabei an der kontinuierlichen Entwicklung der Gemeindegemeinnahmen und -Ausgaben sowie an externen Rahmenbedingungen, die unsere Gemeinde in ihre vorausschauende Finanzstrategie einbezieht.

Schlussfolgerung

Die Abklärungen zeigen klar, dass sowohl die heutige Infrastruktur als auch die organisatorische Situation des Bauamts langfristig nicht tragbar sind und Handlungsbedarf besteht.

Die vertiefte Prüfung der Auslagerung hat zudem ergeben, dass diese keine verlässliche und nachhaltige Alternative darstellt. Die möglichen finanziellen Vorteile sind gering, unsicher und zeitlich begrenzt, während gleichzeitig neue Abhängigkeiten und Risiken entstehen.

Ein eigener, zentral organisierter Werkhof ermöglicht hingegen eine langfristig stabile, effiziente und auf die Bedürfnisse der Gemeinde ausgerichtete Lösung.

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit wird kein Bauentscheid gefällt. Es werden lediglich die notwendigen Grundlagen geschaffen, um ein ausgereiftes und kostenoptimiertes Projekt zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zur Entscheidung vorzulegen.

Der Gemeinderat erachtet diesen Schritt als notwendig, um eine fundierte und zukunftsgerichtete Lösung für die Werkdienste sicherzustellen.

Aktenauflage

Die Unterlagen zur Präsentation des Angebots der Stadt Baden, zum Vorprojekt Werkhof und zum Aushub- und Fundationskonzept können während der ordentlichen Aktenaufgabe bei der Gemeindegemeindekanzlei eingesehen werden und sind unter www.birmenstorf.ch/aktuelles abrufbar.

Antrag:

Zur Ausarbeitung eines Baukredits und dessen Ausführung mittels Gesamtleistungsanbieters sei ein Verpflichtungskredit über CHF 150'000.00 zu genehmigen.

6. Aktienbeteiligung zu CHF 188'000.00 an den Regionalen Verkehrsbetrieben Baden-Wettingen RVBW
(Vizeammann Urs Rothlin)

Ausgangslage

Die Regionalen Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen (RVBW) AG sind das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs in unserer Region. Das Liniennetz verbindet Birmenstorf eng mit den Zentren Baden und Wettingen sowie den umliegenden Gemeinden. Bisher ist die Gemeinde Birmenstorf, wie auch die Gemeinden Gebenstorf und Untersiggenthal, eine sogenannte «Vertragsgemeinde»: Wir nutzen die Leistungen, sind aber – im Gegensatz zu acht anderen Gemeinden der Region – nicht am Aktienkapital des Unternehmens beteiligt.

Mit dem regionalen Projekt «Equilibrium» (Gleichgewicht) soll sich das nun ändern. Ziel ist es, dass alle Gemeinden, die vom Busnetz der RVBW profitieren, auch Mitbesitzerinnen des Unternehmens werden. Die Beteiligung soll dabei fair und proportional zur jeweiligen Einwohnerzahl verteilt werden.

Was beinhaltet das Projekt «Equilibrium»?

Die bisherigen Aktionärsgemeinden haben sich bereit erklärt, einen Teil ihrer Aktien abzugeben, um neuen Gemeinden wie Birmenstorf den Einstieg zu ermöglichen. Das gesamte Aktienkapital der RVBW bleibt dabei unverändert. Es werden keine neuen Aktien «gedruckt», sondern bestehende Anteile zum Nominalwert von CHF 1'000.00 pro Aktie übertragen.

Für Birmenstorf bedeutet dies die Chance, 188 Aktien zu erwerben. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von rund 3 % – passend zur Grösse unserer Gemeinde im Vergleich zur gesamten Region.

RVBW Equilibrium (Stand Januar 2026)

IST – Beteiligungsstruktur

(Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2023)

Aktionäre	Bevölkerung		Aktienkapital		Anzahl Aktien Nominalwert	
	Anzahl	Anteil	Anteil	Betrag		pro Aktie
Baden (inkl. Turgi)	23'626	26.7 %	24.0 %	1'483'000	1'483	1'000
Ennetbaden	3'673	4.2 %	4.8 %	297'000	297	1'000
Killwangen	2'271	2.6 %	2.4 %	148'000	148	1'000
Neuenhof	8'985	10.2 %	14.4 %	892'000	892	1'000
Obersiggenthal	8'873	10.0 %	3.9 %	242'000	242	1'000
Spreitenbach	12'482	14.1 %	14.4 %	891'000	891	1'000
Wettingen	21'598	24.4 %	28.8 %	1'782'000	1'782	1'000
Würenlos	6'865	7.8 %	7.2 %	445'000	445	1'000
Total	88'373	100.0%	100.0 %	6'180'000	6'180	

SOLL – Beteiligungsstruktur

(alle Gemeinden kaufen ausser Obersiggenthal, Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2024)

Aktionäre	Bevölkerung		Anzahl Aktien		Ein/Auszahlung Effektiv	
	Anzahl	Anteil	Effektiv	Neu		Anteil neu
Baden (inkl. Turgi)	23'891	22.5 %	1'483	1'460	23'000	23.62 %
Ennetbaden	3'721	3.5 %	297	227	70'000	3.67 %
Killwangen	2'321	2.2 %	148	142	6'000	2.30 %
Neuenhof	9'170	8.6 %	892	560	332'000	9.06 %
Obersiggenthal	8'941	8.4 %	242	242	0	3.92 %
Spreitenbach	12'482	11.8 %	891	763	128'000	12.35 %
Wettingen	21'885	20.6 %	1'782	1'337	445'000	21.63 %
Würenlos	6'967	6.6 %	445	426	19'000	6.89 %
	89'378	84.2 %				
Birmenstorf	3'076	2.9 %	0	188	- 188'000	3.04 %
Gebenstorf	5'852	5.5 %	0	358	- 358'000	5.79 %
Untersiggenthal	7'802	7.4 %	0	477	- 477'000	7.72 %
	16'730	15.8 %				
Total	106'180	100.0 %	6'180	6'180	0	100.00 %

Die geplanten Anpassungen sehen im Wesentlichen folgende Veränderungen vor:

Das gesamte Aktienkapital der RVBW AG bleibt unverändert bei 6'180 Aktien. Die Anpassung erfolgt ausschliesslich durch den Verkauf und Ankauf bestehender Aktien zwischen den Gemeinden.

Vorgehen und Beschlussfassung der Gemeinden

Die Umsetzung des Projekts erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst mussten die bestehenden Aktionärgemeinden der RVBW AG dem Projekt grundsätzlich zustimmen und sich bereit erklären, einen Teil ihrer Aktien zu veräussern. Gleichzeitig verzichteten sie im Rahmen dieses Projekts auf ihr vertragliches Vorkaufsrecht.

In einem zweiten Schritt entscheiden die potenziellen Käufergemeinden – darunter Birmenstorf – selbstständig darüber, ob sie die angebotenen Aktien erwerben möchten.

Die Entscheide der Käufergemeinden erfolgen unabhängig voneinander. Eine Zustimmung sämtlicher Gemeinden ist somit nicht erforderlich. Verzichten einzelne Gemeinden auf einen Aktienkauf, reduziert sich die Anzahl der tatsächlich übertragenen Aktien entsprechend. Sollte keine der vorgesehenen Käufergemeinden Aktien erwerben wollen, würde das Projekt «Equilibrium» nicht umgesetzt.

Warum ist die Beteiligung für Birmenstorf sinnvoll?

Die Zeichnung der Aktien ist mehr als ein formaler Akt. Sie bringt unserer Gemeinde konkrete Vorteile:

- **Mitbestimmung und Strategie:** Als Aktionärin sitzt Birmenstorf mit am Tisch. Wir können die strategische Entwicklung des regionalen Verkehrs direkt mitbeeinflussen, statt nur als Kunde die Leistungen zu beziehen.
- **Regionale Solidarität:** Mobilität endet nicht an der Gemeindegrenze. Durch den Beitritt bekennen wir uns zur engen Zusammenarbeit im Wasserschloss und in der Region Baden-Wettingen. Wir übernehmen Verantwortung für eine Infrastruktur, die für unsere Einwohnerinnen und Einwohner sowie für den lokalen Wirtschaftsstandort sehr wichtig ist.
- **Gerechtigkeit:** Es ist nur fair, dass alle Gemeinden, die durch das Liniennetz der RVBW erschlossen werden, die Lasten und die Verantwortung gemeinsam tragen. Birmenstorf wird vom «Zuschauer» zum «Mitgestalter».
- **Direkter Nutzen für Schulen:** Ein handfester Vorteil für unsere Gemeinde ist der Aktionärs-Rabatt: Unsere Schulen erhalten bei Gruppenausflügen mit der RVBW einen Rabatt von 50 % auf den Einzelfahrpreis.

Finanzen: Investieren statt Ausgeben

Ein entscheidender Punkt für das Verständnis dieses Geschäfts: Die CHF 188'000.00 sind keine verlorenen Kosten.

In der Buchhaltung der Gemeinde handelt es sich nicht um einen konsumtiven Aufwand (wie z. B. eine Reparatur), sondern um eine aktive Umschichtung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

- Das Geld fliesst nicht «weg», sondern wird von Bargeld in einen Sachwert (Aktien) umgewandelt.
- Der Wert bleibt in der Bilanz der Gemeinde Birmenstorf als Vermögenswert bestehen.
- Es handelt sich um eine langfristige Anlage in ein gesundes, öffentliches Unternehmen der Region.

Die RVBW AG ist gemeinnützig orientiert und auf den öffentlichen Service ausgerichtet. Eine Gewinnerzielung oder Dividendenausschüttung steht nicht im Vordergrund, sondern der Werterhalt und die Sicherung eines erstklassigen Verkehrsangebots.

Fazit und Empfehlung

Der Beitritt zum Aktionariat der RVBW AG ist ein logischer und wichtiger Schritt für Birmenstorf. Wir stärken damit unsere Position in der Region, sichern uns Mitspracherechte und investieren in eine nachhaltige Mobilität für unsere Bevölkerung.

Da das Geld als Vermögenswert erhalten bleibt und die Gemeinde gleichzeitig von strategischen Vorteilen und Rabatten profitiert, ist dieser Schritt wirtschaftlich vernünftig und politisch weitsichtig.

Zuständigkeit

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. g des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau fällt der Beschluss über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen in die Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Aktenaufgabe

Den Projektbeschrieb der RVBW und die Beteiligungsstruktur können während der ordentlichen Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden und sind unter www.birmenstorf.ch/aktuelles abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Kauf von 188 Aktien der Regionalen Verkehrsbedriebe Baden-Wettingen (RVBW) AG zum Nominalwert von insgesamt CHF 188'000.00 zuzustimmen.

Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf der Gemeindehomepage unter «[www.birmenstorf.ch/amtliche Publikationen](http://www.birmenstorf.ch/amtliche_Publikationen)».

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 105 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindekanzlei hilft weiter!



STIMMRECHTSAUSWEIS EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

16. Juni 2026, 20.00 Uhr, **Turnhalle Träff**